

TEIL A - Zeichnerische Festsetzungen
1. Planzeichnung - Maßstab 1:500 (im Original)



Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster zum Stand vom _____ überein. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bergen, den _____

Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 wurde von der Stadtvertretung am **09.04.2024** gefasst und ist am **22.04.2024** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 04/2024 - 31. Jahrgang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz M-V mit Schreiben vom _____ beteiligt worden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeine Ziele und Zwecke der Planung nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB fand in Form der Einstellung auf der Internetseite unter www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte im Internet und unter <https://bplan.realdaten-mv.de/Bauleitpläne> sowie leicht zugänglich und in Form einer öffentlichen Auslegung vom **29.04.2024** bis **27.05.2024** nach ortsüblicher Bekanntmachung am **22.04.2023** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 31/2024 - 31. Jahrgang statt.

Der Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 in der Fassung vom _____ mit seiner Begründung wurde von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung am _____ gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften (Teil C), sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB digital in Form der Einstellung auf der Internetseite _____ der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung gestanden sowie leicht zugänglich öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung und Einstellung in das Internet ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 unberücksichtigt bleiben können, am _____ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf wurde gemäß § 4a BauGB im Internet über das zentrale Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Adresse www.bpln.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitpläne.de im Zeitraum vom _____ bis _____ zugänglich gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 hat durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben vom _____ stattgefunden.

Sassnitz, den _____

Der Bürgermeister _____

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am _____ geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften (Teil C) wurde am _____ von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung als Satzungsbeschluss. Gleichzeitig wurde die Begründung des Bebauungsplans Nr. 54 einschließlich Umweltbericht von der Stadtvertretung gebilligt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften (Teil C), wird hiermit ausgesetzt.

Sassnitz, den _____

Der Bürgermeister _____

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und § 215 BauGB sowie § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 ist mit Ablauf des _____ in Kraft getreten.

Sassnitz, den _____

Rechtsgrundlage
Baugesetzbuch (BauGB) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.
Planzeichenverordnung (PlanZV) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.
Geovermessungsgesetz M-V (GeoVermG M-V) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.
Landesbodenschutzgesetz M-V (LBodSchG M-V) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.
Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.
Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

Planungsgrundlage
Entwurfsvermessung, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, 6 und 7, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Holger Krautschke, 2002 u. 2010, Ergänzungen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Arno Mill, Stand: September und Oktober 2012

2. Planzeichen nach PlanZV

2.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. 11 BauNVO)

SO₂
Hotel & FW
Sonstiges Sondergebiet "Hotel & Ferienwohnen"

2.2 Überbaubare Grundstücksgrenze, Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Baugrenze
a abweichende Bauweise

Nutzungsschablone

Nutzungsart	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Höhe in Meter ü. NHN

2.3 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich
Straßenbegrenzungslinie

2.5 Hauptversorgungsleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Umverlegung Hauptversorgungsleitung unterirdisch hier: Regenwasserleitung

2.4 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: begrünzte Böschung

2.5 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Maße innerhalb eines Baugebietes hier: zulässige Höhe über NHN in Meter
Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer und vermarkten Grenzpunkt
Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer und unvermarkten Grenzpunkt
Flurgrenze mit Flurnummer und Gemarkung
Böschung
zulässiger Bereich für schwebende Vollgeschosse gemäß textlicher Festsetzung 2.6

2.6 Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) hier: Bombentrichter
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 2 LBodSchG M-V)
Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 29 NatSchAG M-V und § 89 LWaG)

2.6 Hinweise

Neuerlegung Hauptversorgungsleitung unterirdisch hier: Regenwasserleitung

TEIL B - Textliche Festsetzung (rote Textteile neu)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und § 10 Abs. 2 LBodenSchG M-V)

1.1 Für die baulichen Nutzungen und Anlagen innerhalb des SO_{2.1} Hotel & FW sind der zuständigen Behörde Nachweise der Geeignetheit und Standsicherheit gemäß § 10 Abs. 2 LBodenSchG M-V nachzuweisen. Eine Bebauung mit baulichen Anlagen darf erst erfolgen, wenn der Nachweis der Geeignetheit und Standsicherheit erbracht wurde. (Ergänzung zum Ursprungsplan)

1.2 Das SO₂ Hotel und FW dient vorwiegend dem Wohnen und zu Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten ferienmäßigen Wohnen und den der Gebietsversorgung dienen Anlagen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, die das Wohnen und Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

Bei der Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich des Sondergebietes sind mindestens 20 Prozent der (gebietsbezogenen zu ermittelnden) Geschossfläche für Wohnungen zum Dauerwohnen zu verwenden.
Bei der Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich dieses Sondergebietes sind mindestens 20 Prozent der (gebietsbezogenen zu ermittelnden) Geschossfläche barrierefrei zu errichten. Die betreffenden Wohnung müssen ohne die Benutzung von Treppen zugänglich sein.

Zulässig sind:
- Wohngebäude
- Beherbergungsbetriebe des Beherbergungsgewerbes mit maximal 299 Betten (z.B. Hotel)
- Ferienwohnungen/ -apartments, auch als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Räume für freie Berufe i.S. von § 13 BauNVO mmit bis zu 3 Mitarbeitem , mit mehr als 3 Mitarbeitem nur ausnahmsweise
- Räume für soziale Zwecke, oberhalb des ersten Vollgeschosses nur ausnahmsweise
- der Versorgung des Gebietes dienene Läden, Schank- und Speisewirtschaften spwie nicht störende Handwerksbetriebe, oberhalb des ersten Vollgeschosses nur ausnahmsweise
- der Versorgung des Gebietes dienen Kinderspielfläze
- Tiefgaragen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Räume für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung
- sonstige der Gebietsversorgung dienenden nicht störenden Gewerbebetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung - SO_{2.1} und 2.2 Hotel & FW
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 16 bis 19 und 23 BauNVO)

2.1 Die maximale Höhe von 36,5 m im SO_{2.1} Hotel und FW und von 41,5 m über NHN im SO_{2.1} Hotel und FW darf nicht überschritten werden.

Ein Überschreiten für sonstige technisch notwendige Aufbauten ist ausnahmsweise zulässig.

2.2 Die maximale Anzahl von Vollgeschossen aus dem Ursprungsplan entfällt.

2.3 Die maximale zulässige Grundflächenzahl von 0,7 darf nicht überschritten werden. Eine Überschreitung von 25 % im Sinne § 19 Abs. 4 Satz 2 ist zulässig.

2.4 Die maximale Geschossflächenzahl von 1,9 darf nicht überschritten werden.

2.5 Im SO_{2.1} und 2.2 Hotel und FW ist eine geschlossene Bauweise zulässig.

2.6 Ein Überbetreten der Baugrenze ist durch vortretenden Bauteile wie Gesimsen, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppe und Terrassen und deren Überdachung sowie mit Vorbauten wie Erkern und Balkonen, die nicht mehr als 1,5 Meter vortreten, zulässig.

Die Baugrenze darf im gekennzeichneten Bereich, gemäß dem Planzeichen unter 2.5 Sonstige Planzeichen, ab einer Höhe von 20 Metern über NHN durch überrakende, schwebende Vollgeschosse bis zur Geltungsbereichsgrenze überschritten werden. Bauliche Anlagen für die statische Sicherheit als Stützen sind zulässig.

Andere textlichen Festsetzungen der Überbaubaren Grundstücksfläche entfallen für das SO_{2.1} und 2.2 Hotel & FW

Alle nicht aufgeführten textlichen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen sowie örtlichen Bauvorschriften werden nicht geändert und behalten ihre Wirksamkeit gemäß des Ursprungsplans des Bebauungsplans Nr. 39 der Stadt Sassnitz, in Kraft getreten am 30.03.2015.

3. Bauweise, vom Bauordnungsrecht abweichende Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m und Bebauung ohne Abstandsflächen nach der Landesbauordnung bis zur zeichnerisch festgesetzten Baugrenze zulässig.

4. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

4.1 Dächer
Dächer eingeschossiger Gebäude sind als geneigte Dächer mit einer Neigung von 30 bis 50 Grad auszuführen. Die Dächer sind als Satteldächer auszuführen, oder als Pultdächer, die auch mit zwei im höchstens zwei Meter im First gegeneinander versetzte Pultdachflächen ausgebildet werden können. Abweichend hiervon ist die Errichtung von Tonnendächern zulässig.

Dächer mehrgeschossiger Gebäude sind als geneigte Satteldächer mit symmetrischer Neigung von 40 bis 50 Grad und jeweils mittiger Hauptfirmlinie auszuführen. Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur Erschließungsstraße auszurichten. In Verbindung mit der Errichtung von Staffelgeschossen sind auch Flach- und Pultdächer mit einer Neigung von bis zu 10 Grad zulässig.

Ausgenommen von den voranstehenden Vorschriften sind kleinere Dachflächen mit einer Größe von bis zu 50 m².

Für alle Dächer ist die Verwendung leuchtender oder stark reflektierender Oberflächen und Farben nicht zulässig. Die Dachoberflächen von Steildächern (Dachneigung größer 30 Grad) sind nur in den Farben rot und grau zulässig.

Bei zusammengehörenden Doppelhaus-Teilgebäuden und Hausgruppen-Teilgebäuden müssen die Dachneigung und Dachoberflächen gleich sein.

Auf flachgeneigten Dächern sind Photovoltaikanlagen maximal höhengleich mit der Oberkante der Attika zu errichten.

4.2 Fassaden
Es sind ausschließlich helle und gedeckte Farben zulässig. Ausgenommen hiervon sind gliedernde Komplementärelemente sowie die Fassaden von Staffelgeschossen.

Die Verwendung leuchtender oder stark reflektierender Oberflächen und Farben ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Glasfassaden.

Bei zusammengehörenden Doppelhaus-Teilgebäuden müssen die Oberflächen und Farben der geschlossenen Anteile der Fassaden gleich sein.

4.3 Staffelgeschosse
Die Außenwände des Staffelgeschosses müssen mindestens 1,5 m von der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben. Ausgenommen ist eine Außenwand je Gebäude oder Hausgruppen-Teilgebäude, wenn in dieser technische Gebäudeteile wie Treppenhäuser, Aufzüge u. a. Anlagen konstruktiv enthalten sind. Diese Außenwand ist durch klar gliedernde Elemente wie Oberflächenmaterial und Farbe von der darunterliegenden Fassade abzusetzen.

4.4 Anlagen zur Gewinnung und Verwendung regenerativer Energien
Die Verwendung von Anlagen für die Gewinnung und Verwendung regenerativer Energie ist im Plangebiet zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen mit Solarkollektoren/-modulen auf Flach- und Pultdächern mit von der Dachneigung abweichender Neigung. Diese sind nur zulässig, soweit sie von der jeweiligen Erschließungsstraße aus nicht einsehbar errichtet werden.

4.5 Einfriedungen
Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur offene Einfriedungen (z.B. als Maschendrahtzäune, filigranes, vertikales Stab- & Gitterwerk) mit einer maximalen Höhe von bis zu 1,5 m, auch in Kombination mit heimischen Hecken oder Rankgehölzen in gleicher Höhe zulässig. Sockelmauern sind nur als Ausgleich der Höhenlage mit einer maximalen Höhe von bis zu 0,5m zulässig.

4.6 Stellplätze
Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen, die nicht einem dauerhaften Verkehr standhalten müssen, sind aus versickerungsfähigem Material zu erstellen.

4.7 Müll- und Abfallbehälter
Müll- und Abfallbehälter sind auf dem eigenen Grundstück so aufzustellen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind. Andernfalls sind sie mit einem Sichtschutz (Einhausung, Begrünung) zu versehen.

5. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

5.1 Gemeindliche Satzungen
Für den Planbereich gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Satzung der Stadt Sassnitz über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)
- Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Stadt Sassnitz (Baumschutzsatzung)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmäfen“ (Sanierungssatzung)

5.2 Hinweis zu den Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
Die in der Planzeichnung mit „MKW“ gekennzeichnete Fläche ist mit Mineralölkohlenwasserstoffe belastet, siehe hierzu auch Anlage 5 zur Begründung: Baugrunduntersuchung als geotechnische Voruntersuchung, Ingenieurbüro Weiße, 18528 Kaiseritz, Stand: 01. Oktober 2010. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind innerhalb der gekennzeichneten Fläche weitere Bodenuntersuchungen (MKW, Mineralölkohlenwasserstoffe, PCB - polychlorierte Biphenyle) durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Fachgebiet Umweltschutz des Landkreises Vorpommern - Rügen vorzulegen. Die kontaminierten Boden- und Bauschuttchergen sind gemäß abfall- und bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zu behandeln bzw. zu entsorgen.

5.3 Amtliche geodätische Grundlagennetze des Landes Mecklenburg -Vorpommern
Innerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 261), gesetzlich geschützt:

Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugteingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

5.4 Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasserbereitstellung
Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 sind geeignete Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Die Zufahrten, innere Fahrwege und Standflächen für die Feuerwehrfahrzeuge müssen gemäß DIN 14090 hergestellt und gekennzeichnet werden. Zur Gewährleistung des ggf. erforderlichen 2. Rettungsweges nach § 33 LBauO M-V können zusätzliche Zufahrten- und Aufstellflächen für die Feuerwehr entsprechend der §§ 5 und 37 LBauO M-V erforderlich werden.

Zur Sicherstellung des Grundschutzes für das Plangebiet ist eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Der Löschwasserbedarf wird nur in Höhe von 48 m³/h Bodenverunreinigungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5.5 Hinweise zu Bodenfunden
Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, können bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverunreinigungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5.6 Küstenschutzstreifen
Das Plangebiet befindet sich teilweise im Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 Naturschutzausführungsgesetz M-V und im Küstenschutzstreifen nach § 89 Landeswassergesetz M-V.

Hinweis Übersichtskarte

Geltungsbereich Ursprungsplan
Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 39



Stadt Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz

- Entwurf -

1. Änderung des Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 39 "Fahrterrassen Trelleborger Straße"

der Stadt Sassnitz

Datum: 23.05.2024

Erarbeitung der Satzung:

SIGMA PLAN® WEIMAR GMBH
interdisziplinäre Bauplanung
Weimar, 99084, 040 00 00 00 Fax: 03643 90 00 00
www.sigmaplan.de www.sigmaplan.de